

# Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesen in früherer Zeit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

### Strafverfahren in Kriminalfällen.

Mit der Rückkehr zur alten Verfassung im Anfang des 19. Jahrhunderts suchte sich doch im Kriminalgerichtsverfahren des großen Rathes gleichzeitig die humanere Ansicht geltend zu machen, daß an die Stelle der körperlichen Strafe eine Freiheitsstrafe in gegebenen Fällen treten dürfte. Zu Ober-Diisingen im Württembergischen bestand eine Privat-Zuchtanstalt, über welche der große Rath durch eines seiner Mitglieder, den Hrn. Hauptmann Bänziger von Wolfshalden, an Ort und Stelle nähere Erkundigung einziehen ließ und nach geschehener Empfehlung sich bereit zeigte, sowohl zu Eingehung eines sachbezüglichen Vertrages als zur Verurtheilung von Verbrechern in genannte Anstalt. Es hatte dieselbe aber, weil nur Privatunternehmen, keinen langen Bestand und mußte der Amtsgewalt weichen. Ein einschlagender Beschluß vom großen Rathe am 16. August 1805 lautet wie folgt:

„Wegen Association mit der Zuchtanstalt in Ober-Diisingen wurde die Landeskommission beauftragt, in fernere Negotiation zu treten und mit derselben einen für unser Land so vortheilhaft und zweckmäßigen Akkord als möglich einzugehen.“

### Militärübungen.

Mit welchem Eifer in den ersten Jahren nach der Revolution auf Militärübungen und Musterungen gehalten wurde, beweist folgende Verhandlung der Neu- und Alträthe (zweifacher Landrath) vom 5. Mai 1806, dahin lautend:

„In Betreff des Vorschlags: wenn ein Hauptmann seine Leute nicht im Feuer exerzieren lasse, so soll er 110 fl. und im Wiederholungsfalle zwei- und mehrfach gebüßt werden, wurde erkannt: Bei der alten Buße von 40 fl. zu verbleiben.“

### Militärpflicht.

Wie strenge noch zur Zeit des Neutralitätsfeldzuges von 1815 darauf gehalten wurde, daß ein Militärpflichtiger jedem Rufe Folge leiste und sich nicht feige oder pflichtvergessen seiner Pflicht entziehe, sagt der Beschluß des großen Rathes vom 25. Mai 1815 über die Frage, „wie Diejenigen zu behandeln seien, die militärpflichtig sind, aber aus dem Lande sich entfernen und auf die Aufforderung, zu erscheinen, nicht gehorsamen?“

„Erkenntniß: Wenn ein Militärpflichtiger außer Lands wohnt, so soll er durch die Kanzlei bei der betreffenden Behörde dahin reklamirt werden, daß man selbigem die Aufforderung vorlege und das Versprechen des Erscheinens abnehme, leistet ein Solcher nicht Folge, so hat er das Landrecht verwirkt.“

### Bestellung des kleinen Rathes.

Anstatt daß geläuterte Begriffe über das Gerichtswesen von jeher erfahrene Richter und daher längere Amtsdauern derselben forderten, hat bekanntlich der Art. 6 des alten Landbuchs mit Ausnahme des Präsidiums für jede Sitzung des kleinen Rathes ein neues Personal, gebildet aus der Reihenfolge der Beamten und Gemeinderäthe, vorgeschrieben. Dieses Gesetz fand jedoch von jeher Widerspruch und es gab namentlich Gemeinderäthe, die sich nicht gerne verstehen wollten, dem kleinen Rathe beizuwohnen, sei es, daß sie eine solche Beweglichkeit des Gerichts unschicklich fanden, oder sei es, daß sich Unkundigere von den Erfahrnern nicht gerne beschämen ließen.

Merkwürdiger Weise wurde aber strenge auf dieser Rehrordnung gehalten und es haben Neu- und Alträthe am 5. Mai 1806 auf die Klage, „daß Vorgesetzte sich nicht anschiken wollen, den kleinen Rath dem Rang nach zu versehen“, erkannt:

Laut Pflicht und Eid soll jeder Vorgesetzte schuldig sein, nach seiner Reihe den kleinen Rath nach Möglichkeit zu versehen, ungehorsamen Falls soll er dem Rath eingegeben und abgestraft werden.

### Archivordnung.

Die Registratur der Schriften in den Landes- und Gemeindearchiven ließ von jeher Vieles zu wünschen übrig. Die thätigern Kanzlisten fanden sich in der Regel bei dem kleinen Schriftenvorrath ohne Registratur zurecht, die unthätigern aber bekümmerten sich wenig um das Vorhandene. Außerdem blieben viele Schriften bei einzelnen Vorstehern und Rathsgliedern liegen und wurden beim Amtswechsel größtentheils als Privateigenthum angesehen; neue Mitglieder der Behörden waren auch gewohnt, in vorkommenden Fällen bei ihren Vorgängern und nicht im Archive über ältere Sachen Rath's zu erholen. Freilich tauchten hie und da Vorschläge zu besserer Ordnung auf, es fehlte aber so oft und so manchen Orts am Vollzug. In diese Kategorie gehört auch ein Großrathsbeschuß vom 10. Februar 1814, so lautend:

„Landschreiber Tobler trägt darauf an, daß ein Register von allen in den Gemeindearchiven liegenden Dokumenten eingesandt werde, um zwei Generalregister verfertigen und auf beide Kanzleien legen zu können.

Erkannt: Daß die Herren Hauptleute bis Ende März ein genaues Verzeichniß der in den Gemeindearchiven liegenden Dokumente aller Art an die Kanzlei in Trogen einsenden sollen.“

### Wirthspolizei.

Trotz dem, daß von jeher zur Betreibung einer Wirthschaft ein unbescholtener Leumund gefordert wurde und die das Wirthschaftspatent bewilligende Behörde mit dem Gesetze in der Hand alljährlich jeden Wirth bei seinen Pflichten auffordert, „in seiner Wirthschaft nichts Strafbares zu dulden und so sich etwa Solches ereignen sollte, es ungesäumt an Behörde anzuzeigen“, gab es doch immer liederliche Wirthe und nachlässige Ortsvorsteher, die das Unwesen duldeten. Eines der vielen Belege hiefür giebt eine Verhandlung der Neu- und Alträthe vom 7. Mai 1805, so lautend:

„Von der Geistlichkeit wurde angetragen, daß doch denen vielen Wirthshäusern möchten Schranken gesetzt werden.

Erkenntniß: Man wolle bei den bisherigen Verordnungen verbleiben; aber als kräftigstes Mittel gegen Unordnung und Unsittlichkeit soll denen Herren Hauptleuten und Räthen aufgetragen sein, genaue Acht auf die Fehlbaren zu halten und dann selbe an Behörde einzugeben.“

---

### Appenzellische eidgenössische Beamtete.

---

Nach dem „Staatskalender der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1854“ bekleiden folgende Appenzeller eidgenössische Beamtungen:

#### Nationalrath.

Herr Altlandesstatthalter Joh. Nepomuk Hautle von Appenzell.

„ Landesfähnrich Jakob Kellenberger von Walzenhausen.

„ Althauptmann Titus Tobler, M. D., von Wolfhalden.